

Public Corporate Governance Bericht

**der Geschäftsleitung und des Überwachungsorgans
der KA Finanz AG i.A. gemäß K-15.1.1 B-PCGK**

2024



Präambel

Die KA Finanz AG i.A. („KA Finanz“) steht zur Gänze im Eigentum der ABBAG – Abbaumanagementgesellschaft des Bundes, einer 100% Beteiligungsgesellschaft der Republik Österreich, und ist eine nicht regulierte Gesellschaft. Am 17.10.2023 wurde ein Auflösungsbeschluss unter der aufschiebenden Bedingung des Vorliegens eines rechtskräftigen Bescheides der Finanzmarktaufsicht („FMA“) gemäß § 84 Abs. 12 des Bundesgesetzes über die Sanierung und Abwicklung von Banken („BaSAG“) gefasst. Der Feststellungsbescheid der FMA gemäß § 84 Abs. 12 BaSAG wurde am 28.12.2023 erlassen. Damit ist die Gesellschaft mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2023 keine Abbaueinheit im Sinne des BaSAG mehr und unterliegt fortan lediglich dem Aktienrecht. Die Aufsicht der FMA endete damit. Die Gesellschaft befindet sich seit 1.1.2024 im Status der aktienrechtlichen Liquidation und firmiert unter „KA Finanz AG i.A.“.

Gegenständlicher Bericht bezieht sich auf den Berichtszeitraum 1.1.2024 bis 31.12.2024. Er wird gemäß K-12.1 B-PCGK auf der Homepage der KA Finanz (<https://www.kafinanz.at>) zum Download bereitgestellt.

1. Der Österreichische Public Corporate Governance Kodex

Die Bundesregierung hat am 30.10.2012 den Bundes Public Corporate Governance Kodex („Kodex“ oder „B-PCGK“) beschlossen und diesen am 28.6.2017 novelliert.

Erklärtes Ziel des Kodex ist, die Unternehmensführung und -überwachung bei staatseigenen und staatsnahen Unternehmen transparenter und nachvollziehbarer zu machen und die Rolle des Bundes und der Unternehmen des Bundes als Anteilseigner klarer zu fassen. Besonderes Anliegen ist dabei die Vermeidung einer Verwässerung der Verantwortlichkeit von Unternehmensorganen und Anteilseignern, wie auch die Gewährleistung einer effizienten Entscheidungsfindung.

Der B-PCGK beinhaltet C-Regeln (comply or explain), die eingehalten werden sollen, im Falle einer Abweichung diese aber im B-PCGK-Bericht samt Begründung offen zu legen sind, und K-Regeln (verpflichtende Regeln), die uneingeschränkt zu beachten sind.

Der Kodex, dessen Beachtung den Organen des Bundes bei der Wahrnehmung von Anteilseigner- und Überwachungsfunktionen obliegt, basiert auf freiwilliger Selbstbindung des Bundes. In Bezug auf die von den obersten Verwaltungsorganen mit diesen Aufgaben betrauten Personen ist der Kodex eine Weisung, die notwendigen Umsetzungsmaßnahmen vorzunehmen.

2. Implementierung des B-PCGK

Der B-PCGK gilt grundsätzlich für Unternehmen, deren direkter oder indirekter Mehrheitsgesellschafter die Republik Österreich ist; er ist daher auf die KA Finanz anwendbar.

Die KA Finanz bekennt sich zu den im B-PCGK festgelegten Grundsätzen, die Grundlage der Unternehmensführung der KA Finanz sind.

Die Anwendbarkeit des B-PCGK wurde erstmalig von der Hauptversammlung am 28.5.2013 durch Verankerung des Kodex idgF in der Satzung beschlossen.

Mit Aufsichtsratsbeschluss vom 9.1.2024 wurden die Regelungen des B-PCGK zuletzt in die Geschäftsordnungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat übernommen.

Gemäß K-4.1 ist der Kodex auf Unternehmen des Bundes sowie auf deren Tochter- und Subunternehmen mit mehr als 10 Bediensteten oder 300.000 EUR Jahresumsatz anzuwenden. Zum Stichtag 31.12.2024 erfüllte die KA Finanz diese Voraussetzungen nicht. Die Berichtserstellung erfolgte dennoch auf Basis einer statutarischen Selbstverpflichtung.

Die KA Finanz erfüllt die Regeln des Kodex, sofern nachfolgend keine Abweichungen beschrieben sind. Als Aktiengesellschaft unterliegt die KA Finanz den zwingenden Bestimmungen des Aktiengesetzes. Die Abweichungen vom B-PCGK ergeben sich aus der spezifischen Tätigkeit und der besonderen Situation der Gesellschaft. Die jeweiligen Begründungen sind bei den entsprechenden Punkten des Kodex angeführt.

3. Angaben zur Geschäftsleitung

	Geburtsjahr	Datum der Erstbestellung	Ende der laufenden Funktionsperiode
Mag. Thomas Kainz, LL.M. Abwickler	1975	1.1.2024	31.12.2026

Mag. Kainz wurde mit Beschluss der Hauptversammlung vom 17.10.2023 zum alleinvertretungsbefugten Abwickler der KA Finanz auf unbestimmte Zeit bestellt, da die Bestellung der Geschäftsleitung gesellschaftsrechtlich grundsätzlich unbefristet erfolgt. Der Anstellungsvertrag des Abwicklers sieht gemäß K-9.3.4 B-PCGK eine Befristung von drei Jahren vor.

Besteht die Geschäftsleitung des Unternehmens aus nur einem Mitglied, so soll entsprechend der C-9.2.1 B-PCGK ein „Vier-Augen-Prinzip“ durch Organisationsmaßnahmen sichergestellt werden. Dieses Prinzip ist in der KA Finanz insbesondere bei der Beauftragung von Dienstleistungen, bei Beschaffungen, Rechnungsfreigaben und Zahlungsvorgängen explizit vorgesehen. Zudem werden Geschäftsleitungsthemen je nach Materie mit dem Aufsichtsrat und Vertretern der Eigentümerin abgestimmt.

Die Gesamtvergütung des Abwicklers bestand im Berichtszeitraum ausschließlich aus einem fixen Entgelt und enthielt keine erfolgsabhängigen oder leistungsbezogenen Komponenten gemäß K-15.3.1 B-PCGK. Der Bruttobezug des Abwicklers belief sich im Berichtsjahr auf 66.667 EUR. Zusätzlich wurden 6.667 EUR an eine Pensionskasse entrichtet. Die Beiträge zur Pensionskasse werden von der KA Finanz für die Dauer der Bestellung als Abwickler übernommen. Sachbezüge wurden nicht gewährt.

Mag. Kainz hatte im Berichtszeitraum keine Mandate in Überwachungsorganen anderer Gesellschaften.

Der Abwickler informierte den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über den Fortschritt der Abwicklung und alle relevanten Vorgänge im Rahmen quartalsweiser Berichte. Dabei erfüllte er seine gesetzlichen Berichtspflichten gemäß § 81 AktG sowie § 209 Abs. 2 AktG und die statutarischen Vorgaben. Die Geschäftsordnung des Abwicklers enthält einen umfassenden Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte, der die gesetzlichen Anforderungen hinausgeht und den Vorgaben des B-PCGK entspricht.

Für die Geschäftsleitung besteht gemäß K-8.3.3.2 B-PCGK eine Haftpflichtversicherung, die Schäden abdeckt, die durch grobe oder leichte Fahrlässigkeit verursacht werden.

4. Angaben zum Überwachungsorgan

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der KA Finanz im Geschäftsjahr 2024 waren:

	Geburtsjahr	Datum der Erstbestellung	Ende der laufenden Funktionsperiode
RA Dr. Wolfgang Höller (Vorsitzender)	1973	1.1.2024	ord. HV 2028
Dr. Viola Kapitanova-Stix, LL.M. (Stellvertretende Vorsitzende)	1977	1.1.2024	ord. HV 2028
Dr. Gerald Hohegger Mitglied des Aufsichtsrats	1970	13.12.2024	ord. HV 2028
Dr. Tinka Hofer Mitglied des Aufsichtsrats	1978	13.12.2024	ord. HV 2028

Der Aufsichtsrat der KA Finanz nimmt seine gesetzlich sowie gesellschaftsvertraglich vorgesehenen Aufgaben grundsätzlich im Plenum wahr. Aufgrund der reduzierten Unternehmensgröße sowie des Fehlens gesetzlicher oder satzungsmäßiger Verpflichtungen verzichtete der im Jahr 2024 neu konstituierte Aufsichtsrat auf die Einrichtung von Ausschüssen. Im Berichtsjahr fanden insgesamt sechs Sitzungen statt, davon vier ordentliche und zwei außerordentliche Sitzungen. Der Aufsichtsrat hatte die Aufgabe, die Tätigkeit des Abwicklers zu überwachen. Neben dieser Überwachungsfunktion unterstützte der Aufsichtsrat den Abwickler insbesondere bei Entscheidungen von grundlegender Bedeutung.

Die von der Hauptversammlung am 28.5.2024 beschlossene Vergütung für die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats der KA Finanz beträgt individualisiert gemäß K-15.3.1 B-PCGK:

- RA Dr. Wolfgang Höller, Vorsitzender: 20.000 EUR;
- Dr. Viola Kapitanova-Stix, LL.M., Stellvertretende Vorsitzende: 15.000 EUR;
- Dr. Gerald Hochegger, Mitglied: 10.000 EUR;
- Dr. Tinka Hofer, Mitglied: 10.000 EUR.

Die Gesamtvergütung der Mitglieder des Überwachungsorgans belief sich im Berichtsjahr auf 55.000 EUR. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats wurden darüber hinaus keine Vorteile gewährt.

Im Übrigen wurden im Berichtszeitraum sämtliche unter Punkt 11.6 B-PCGK angeführten K-Regeln über mögliche Interessenkonflikte der Mitglieder des Überwachungsorgans beachtet.

Für das Überwachungsorgan besteht gemäß K-8.3.3.2 B-PCGK eine Haftpflichtversicherung, die Schäden abdeckt, die durch grobe oder leichte Fahrlässigkeit verursacht werden. Das „Two-Tier-Trigger-Prinzip“ wurde entsprechend K-8.3.3.2 B-PCGK umgesetzt.

5. Genderaspekte und Maßnahmen zur Förderung von Frauen gem. K-15.4 B-PCGK

Zum 31.12.2024 betrug der Frauenanteil in der Geschäftsleitung 0% und 50% im Überwachungsorgan.

Da sich die KA Finanz bereits in Abwicklung befindet, sind gegenwärtig keine Maßnahmen zur Steigerung der Frauenquote in der Geschäftsleitung geplant.

6. Externe Evaluierung des Berichtes gem. K-15.5 B-PCGK

Unternehmen sind verpflichtet, die Einhaltung der Regelungen des Kodex regelmäßig, mindestens alle fünf Jahre, durch eine externe Institution evaluieren zu lassen und das Ergebnis dieser Evaluierung im Bericht auszuweisen. Zuletzt erfolgte die Evaluierung des Berichts für das Geschäftsjahr 2019 durch die Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH.

Die nächste externe Evaluierung ist für den B-PCGK-Bericht 2024 vorgesehen.

Wien, 19. Mai 2025



Mag. Thomas Kainz
Abwickler



Dr. Wolfgang Höller
Vorsitzender des Aufsichtsrates